

## Bekanntmachung der Stadt Tribsees

### Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.15 „Nordquebbe“ der Stadt Tribsees.

Die Stadtvertretung Tribsees, hat in Ihrer Sitzung am 16.12.2015. den Satzungsbeschluss über den B- Plan Nr.15 „Nordquebbe“ gefasst.

Ziel des Bebauungsplans Nr.15 „Nordquebbe“ ist es, die in diesem Bereich vorhandene Baulücken auf der Grundlage eines begleitenden, abgestimmten städtebaulichen Konzeptes als Bauland zu aktivieren. Das Vorhabengebiet befindet sich an der nördlichen Innenstadtgrenze zwischen der Nordmauerstraße und der Nordquebbe in attraktiver erhöhter Lage mit dem Blick auf die freie Landschaft des Trebeltals.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.15 „Nordquebbe“ umfasst folgende Flurstücke der Flur 8 der Gemarkung Tribsees : 4/11, 4/12, 4/14, 5/1, 5/2, 6/1, 6/3 bis 6/6 , 7, 8, 9/1 bis 9/31, 11/1, 11/2, 12/1, 13/1, 16/1, 16/2, 16/4 bis 16/7, 17 bis 20, 21/1, 21/8 bis 21/11 sowie teilweise das Flurstück 10/1.

Der Geltungsbereich umschließt eine Fläche von ca. 11.219 m<sup>2</sup>.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bau innerhalb von drei Jahren ab Erwerb des Grundstückes zu beginnen hat.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr.15 „Nordquebbe“ der Stadt Tribsees ist dem Landkreis Vorpommern - Rügen mitzuteilen.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Nordquebbe“ der Stadt Tribsees tritt mit Ablauf des Erscheinungstages der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung, dem Umweltbericht und dem städtebaulichen Konzept ab sofort

Dienstag	von	09.00 – 12.00 Uhr
	und	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	von	09.00 – 12.00 Uhr
	und	14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	von	09.00 – 12.00 Uhr

im Amt Recknitz-Trebeltal, Bauamt, Karl-Marx-Straße 18 in 18465 Tribsees einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach §§ 214,215 BauGB sowie § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Tribsees geltend gemacht worden ist. Mängel dieser Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Tribsees geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisherige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr.15 „Nordquebbe“ und über das Erlöschen von Ersatzansprüchen wird hingewiesen.

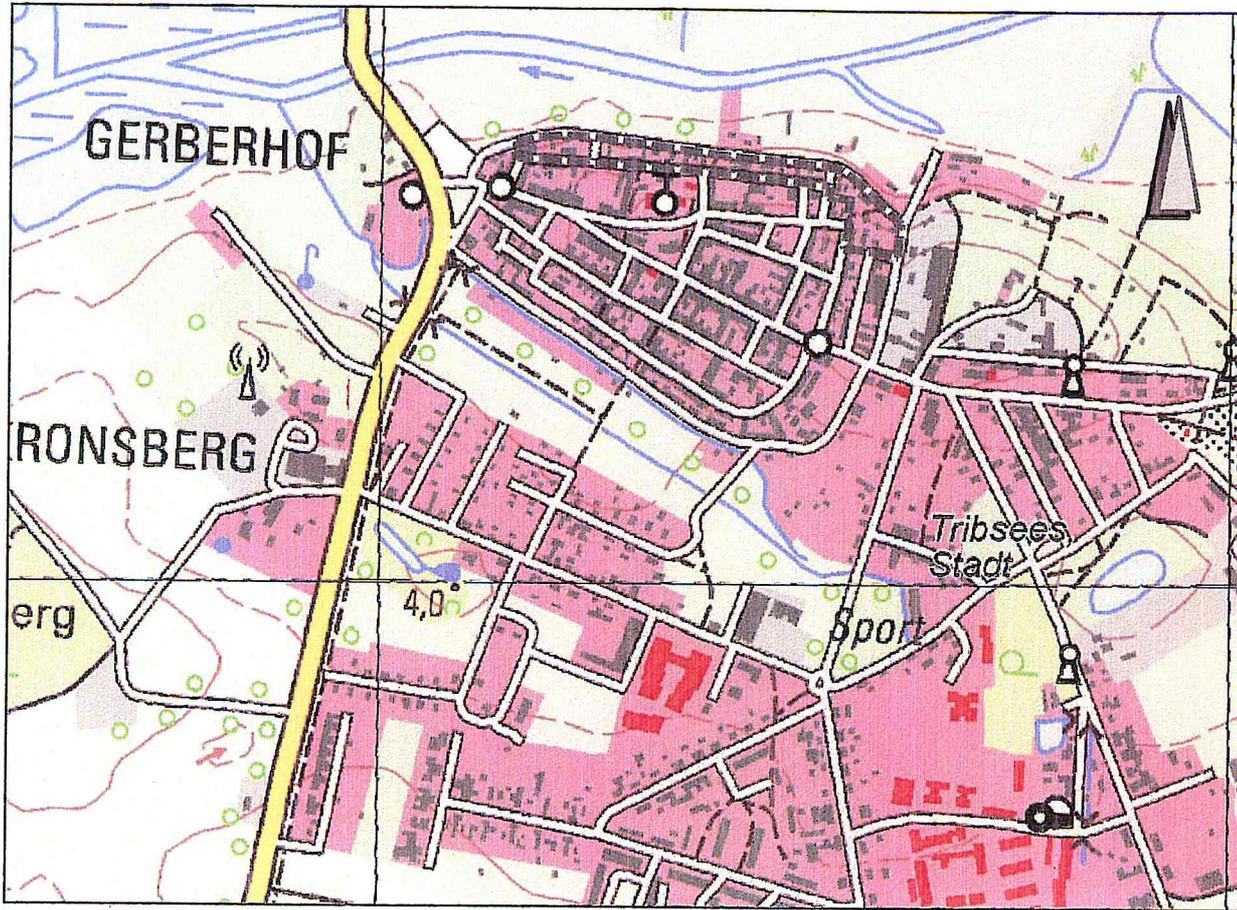
Tribsees den 08.01.2016.

Molkentin  
Bürgermeister



Veröffentlichung im Recknitz-Trebeltal Kurier Nr.1 vom 26.01.2016.

## Übersichtslageplan



Quelle: GeoPortal.MV, 01.10.2014

## Satzung

### Satzung der Stadt Tribsees über den Bebauungsplan Nr. 15 "Nordquebbe"

Gemarkung Tribsees, Flur 8

Auftraggeber:

**Stadt Tribsees**

über Amt Recknitz-Trebeltal

Karl-Marx-Straße 18, 18465 Tribsees

Tel. 038320/617-0 Fax 038320/617-200

städtebauliche  
Planung :

**lutz braun architekt+stadtplaner**  
architektur:fabrik:nb

Nonnenhofer Str. 19, 17033 Neubrandenburg

Tel. 0395 / 36 949-911 Fax -919